

GEMEINDE: ACHSTETTEN
GEMARKUNG: ACHSTETTEN/OBERHOLZHEIM
KREIS: BIBERACH



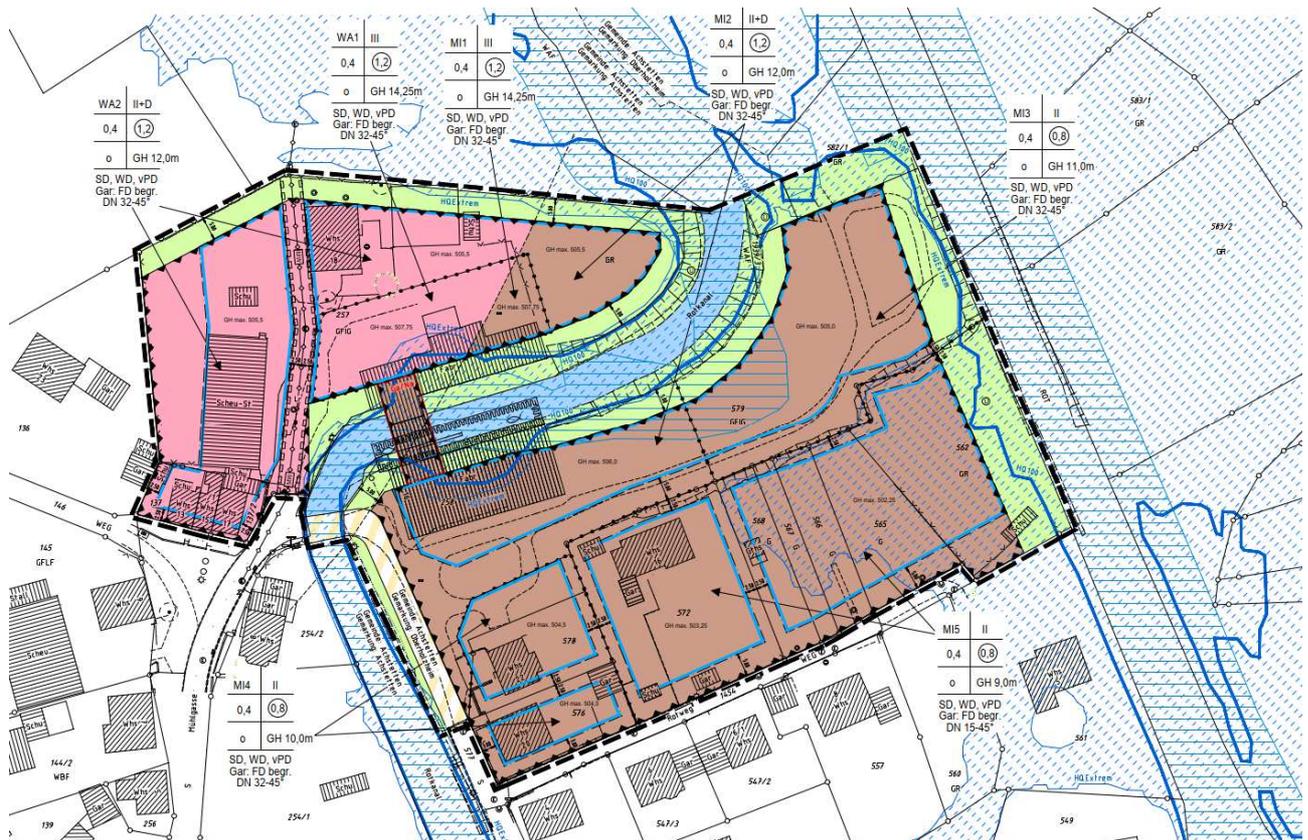
Öffentliche Bekanntmachung

Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes „Sägewerk“ in Achstetten, OT Achstetten und Oberholzheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2021 beschlossen den Bebauungsplan „Sägewerk“ in Achstetten, OT Achstetten und Oberholzheim nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und die Satzung zu den örtlichen Bauvorschriften nach dem Verfahren für den Bebauungsplan nach § 74 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich ist gemäß Aufstellungsbeschluss vom 26.06.2018 in dem Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 20.12.2021 festgelegt. Das Plangebiet liegt in den Ortsteilen Achstetten und Oberholzheim der Gemeinde Achstetten und befindet sich am nordöstlichen Ortsrand.

Im Einzelnen gelten für den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen (planungsrechtlicher Teil) und die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH mit dem Datum vom 20.12.2021 sowie das Artenschutzgutachten des Bio-Büros Schreiber vom 05.12.2021 und das Lärmschutzgutachten des Ingenieurbüros Loos & Partner vom Dezember 2021.



Ausschnitt Bebauungsplan „Sägewerk“ vom 20.12.2021, unmaßstäblich, genordet

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften i. d. F. vom 20.12.2021 einschließlich der Begründung und dem Artenschutzgutachten werden

**von Montag, 24.01.2021 bis einschließlich Freitag, 25.02.2021
im Rathaus der Gemeinde Achstetten, Laupheimer Straße 6, 88480 Achstetten**

öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist besteht für jedermann innerhalb der ortsüblichen Öffnungszeiten die Gelegenheit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Sämtliche Unterlagen können eingesehen werden. Zudem besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Die Unterlagen können zudem über die Homepage der Gemeinde Achstetten (www.achstetten.de) während der Auslegungszeit eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Dadurch ist das Verfahren freigestellt von Umweltprüfung, Umweltbericht und Umweltüberwachung gemäß

§ 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB (auch keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz) und von der Ausgleichspflicht nach der städtebaulichen Eingriffsregelung gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB. Der Bebauungsplan hat zudem kein Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bürgermeisteramt Achstetten, 13.01.2022

Feneberg, Bürgermeister